

Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für kosmetische Mittel Liste mit schweizerischen Materialien für die Herstellung kosmetischer Mittel

Reglement

Allgemeines

1. Der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband SKW führt eine Liste (nachfolgend „Liste“) mit schweizerischen Materialien für die Herstellung von kosmetischen Mitteln. Auf die Liste werden auf Antrag eines Produzenten schweizerische Materialien aufgenommen, die in der Schweiz für die industrielle Herstellung kosmetischer Mittel in ausreichender Menge und gleichbleibender Qualität verfügbar sind und welche die Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben im Sinne von Art. 47 ff. Markenschutzgesetz¹ erfüllen.
2. Der SKW bestimmt über die Aktualisierung der Liste und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der nachgeführten Liste. In der Regel wird die Liste zwei Mal jährlich aktualisiert und veröffentlicht.
3. Ob ein Material über eine schweizerische Herkunft verfügt, bestimmt sich nach den Art. 47 ff. Markenschutzgesetz und den einschlägigen Bestimmungen in der Markenschutzverordnung².
4. Sämtliche Nutzer der Liste akzeptieren die Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Als Nutzer der Liste gelten insbesondere die Produzenten von Materialien, die ihre Produkte für die Aufnahme in die Liste anmelden, und die Hersteller von kosmetischen Mitteln, die bei der Kennzeichnung ihrer kosmetischen Mittel mit einer schweizerischen Herkunftsangabe auf die Informationen der Liste abstellen.

Aufnahme eines Materials in die Liste

5. Produzenten schweizerischer Materialien, welche die Anforderungen gemäss vorstehender Ziff. 1 erfüllen, oder ein Branchenverband eines entsprechenden Produzenten können beim SKW ein Gesuch um Aufnahme eines Materials in die Liste stellen. Der SKW bestimmt den Inhalt dieser Gesuche und den Weg der Einreichung (z.B. schriftlich oder elektronisch über eine Webseite). In der Regel hat ein solches Gesuch zu umfassen:
 - a. Handelsname des Materials;
 - b. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse des Produzenten des Materials;
 - c. Angabe der Inhaltsstoffe des Materials nach INCI-Nomenklatura (International Nomenclature Cosmetic of Ingredients) mit Prozentangaben;
 - d. Tonnageband gemäss der europäischen REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006;

¹ MSchG, SR 232.11.

² MSchV, SR 232.111.

- e. Spezifische Eigenschaften des Materials (Spezifikation);
 - f. Erklärung des Produzenten des Materials, dass das Material für die industrielle Herstellung kosmetischer Mittel in der Schweiz in ausreichender Menge und mit gleichbleibender Qualität verfügbar ist und dass das Material die einschlägigen schweizerischen Vorschriften für die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe erfüllt.
 - g. Erklärung des Produzenten des Materials, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Reglements akzeptiert
6. Ändern sich bei einem Material die in vorstehender Ziff. 5 lit. a-g aufgeführten Angaben vor oder nach einer allfälligen Eintragung des Materials in die Liste, dann sind dem SKW die entsprechenden Änderungen umgehend unaufgefordert mitzuteilen.
 7. Der SKW verlangt vom Produzenten für die Bearbeitung eines Gesuchs um Aufnahme eines Materials in die Liste eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-. Der SKW bearbeitet Gesuche erst nach Eingang dieser Gebühr. Für Mitglieder des SKW verursacht die Bearbeitung eines Gesuchs keine zusätzlichen Gebühren, sondern ist im SKW-Mitgliederbeitrag eingeschlossen.
 8. Der SKW kann ein Gesuch um Aufnahme eines Materials in die Liste vor der Eintragung einem internen Ausschuss zur Beurteilung unterbreiten.
 9. Nach der Aufnahme eines Materials in die Liste muss der Produzent des Materials gegenüber dem SKW alle zwei Jahre spätestens innert zwei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung des Materials unaufgefordert bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 lit. a-g für eine Aufnahme des betroffenen Materials nach wie vor erfüllt sind. Zudem hat der Produzent dem SKW innert der gleichen Frist eine Verlängerungsgebühr von CHF 50.- für den Verbleib des Materials in der Liste während den nächsten zwei Jahren zu überweisen. Für SKW-Mitglieder ist diese Gebühr im SKW-Mitgliederbeitrag eingeschlossen. Bei Säumnis oder Unterbleiben der Bestätigung oder der Überweisung der Verlängerungsgebühr kann der SKW das betroffene Material von der Liste löschen. Der SKW kann bei Ausbleiben der Bestätigung oder der Überweisung der Verlängerungsgebühr Mahnungen versenden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Für eine Wiederaufnahme eines Materials, das aus der Liste gestrichen wurde, ist ein neues Gesuch einzureichen.
 10. Macht der Produzent eines Materials offensichtlich ungenügende, unvollständige oder unzutreffende Angaben, wird ein Gesuch um Aufnahme in die Liste nicht bearbeitet. Die Bearbeitungsgebühr verfällt dem SKW.
 11. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Eintragung eines Materials in die Liste auf ungenügenden, unvollständigen oder unzutreffenden Angaben beruht, wird das betreffende Material von der Liste gelöscht.
 12. Erfüllt ein Material die Voraussetzungen dieses Reglements für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr, wird es von der Liste gelöscht. Eine Wiederaufnahme ist möglich, sobald die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Für eine Wiederaufnahme ist ein neues Gesuch einzureichen.

13. Der SKW kann Materialien, von denen allgemein bekannt ist, dass sie in der Schweiz für die industrielle Herstellung kosmetischer Mittel in ausreichender Menge und mit gleichbleibender Qualität verfügbar sind und die einschlägigen schweizerischen Vorschriften für die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe erfüllen, von sich aus in die Liste aufnehmen. In diesem Fall ist keine Bearbeitungsgebühr geschuldet.
14. Soweit die Verfügbarkeit eines Naturprodukts in Anhang 1 zur Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel vom 2. September 2015 (HasLV) angegeben ist, richtet sich die Verfügbarkeit dieses Naturprodukts nach dem betreffenden Anhang. Gemäss dem Verständnis der Kosmetikbranche gilt ein Naturprodukt als in der Schweiz für die Herstellung kosmetischer Mittel in ausreichender Menge und gleichbleibender Qualität verfügbar, wenn die der Swisness-Selbstversorgungsgrad gemäss Anhang 1 zur HasLV mindestens 50 Prozent beträgt. Anhang 1 zur HasLV ist für ein darin aufgeführtes Naturprodukt ausnahmsweise unbeachtlich, wenn dieses Naturprodukt in der Schweiz nicht so produziert werden kann, dass es die für die Herstellung von kosmetischen Mitteln erforderlichen technischen Anforderungen erfüllt.

Konsultation der Liste

15. Die Konsultation der Liste ist bis auf weiteres kostenlos. Der SKW kann für die Konsultation der Liste eine Benutzungsgebühr einführen.

Vermutungstatbestand und Branchenverständnis

16. Ist ein Material in der Liste aufgeführt, so dürfen die Hersteller kosmetischer Mittel vermuten, dass das betreffende Material in der Schweiz gemäss den Angaben des Produzenten in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist und über eine schweizerische Herkunft im Sinne der Bestimmungen von Art. 47 ff. Markenschutzgesetz verfügt.
17. Ist ein Material nicht in der Liste aufgeführt, so dürfen die Hersteller kosmetischer Mittel vermuten, dass das betreffende Material in der Schweiz nach dem Verständnis der Branche nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist und sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch schweizerischer Herkunftsangaben die Kosten des im Ausland bezogenen Materials von der Berechnung der Herstellungskosten des kosmetischen Mittels ausschliessen dürfen.
18. Es steht einem Unternehmen frei, bei der Berechnung der Herstellungskosten für die Benutzung schweizerischer Herkunftsangaben auch Kosten für Materialien zu berücksichtigen, die auf der Liste nicht aufgeführt sind.
19. Es entspricht dem Verständnis der schweizerischen Kosmetikbranche, dass spätestens zwölf Monate nach der Veröffentlichung eines Materials auf der Liste keine kosmetischen Mittel mit schweizerischen Herkunftsangaben mehr hergestellt, in die Schweiz eingeführt, aus der Schweiz ausgeführt oder durch die Schweiz durchgeführt werden dürfen, ohne das betreffende Material bei der Berechnung der Herstellungskosten zu berücksichtigen. Kosmetische Mittel, die innert dieser Übergangsfrist von zwölf Monaten in der Schweiz hergestellt oder in die Schweiz eingeführt werden, dürfen nach dem Verständnis der schweizerischen Kosmetikbranche noch bis 24 Monate nach der Publikation des Materials auf der Liste in der Schweiz beworben, verkauft und abgegeben werden.

Gewährleistungen, Haftung, Haftungsausschluss

20. Die Nutzer der Liste gewährleisten, dass die von ihnen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und dass sie Änderungen umgehend dem SKW melden. Schuldhaft unzutreffende oder irreführende Angaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Liste können eine zivilrechtliche Haftung begründen und bei vorsätzlichem Vorgehen unter anderem unter die Strafbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb³ fallen und auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
21. Die Nutzer der Liste haften gegenüber dem SKW unabhängig ihres Verschuldens für sämtliche von ihnen verursachten und den SKW treffenden Schäden im Zusammenhang mit der Führung bzw. Nutzung der Liste.
22. Der SKW schliesst jede Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Verfügbarkeit der Angaben auf der Liste aus. Der SKW behält sich das Recht vor, den Betrieb der Liste jederzeit einzustellen oder den Aufbau und Inhalt der Liste zu ändern. Eine Einstellung oder Änderung der Liste begründet keinerlei Ansprüche der Nutzer gegenüber dem SKW. Der SKW schliesst – soweit gesetzlich zulässig – jede vertragliche und ausservertragliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der vorliegenden Liste aus. Der SKW haftet gegenüber allen Nutzern in jedem Fall nur bis zu einem Höchstbetrag von 100.-. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Anpassungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

23. Das vorliegende Reglement kann vom SKW jederzeit geändert werden. Ansprüche gegenüber dem SKW in Folge einer Änderung des Reglements sind ausgeschlossen.
24. **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement und den Dienstleistungen des SKW im Zusammenhang mit der Liste ist **Zürich**. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts.

Mir den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden

Ort, Datum

Firma

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

³ UWG, SR 241.